

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2018**
Ausgabe - Nr. **16**
Ausgabetag **06.04.2018**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
107	23.03.18	a) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 35 „Nienkamp“, 2. vereinfachte Änderung hier: Öffentliche Auslegung	230 – 231
108	23.03.18	b) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 51 „Sportzentrum Nord“, 3. vereinfachte Änderung hier: Öffentliche Auslegung	232 – 233
109	08.03.18	c) Öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsentscheidung	234
STADT TELGTE			
110	03.04.18	Umlegungsverfahren „Lütke Esch II“	235
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
111	28.03.18	Aufnahme einer Kraftloserklärung	236

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH			
112	03.04.18	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	237
JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE- RAESTRUP			
113	05.03.18	Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 05.03.2018	238
JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE- WESTBEVERN			
114	15.03.18	Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 15.03.2018	239
EV. KREISKIRCHENAMT GÜTERSLOH-HALLE-PADERBORN			
115	19.02.18	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Ev. Kirchengemeinde Beckum vom 19.02.2018	240 – 241
REDAKTIONELLES			
116		Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der 19. und 22. Kalenderwoche 2018	242
KREIS WARENDORF			
117	27.03.18	Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	243 – 247

Der ca. 1.250 qm umfassende Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung umfasst die Flurstücke 171, 173, 174 tlw. und 175 aus Flur 118, Gemarkung Ahlen und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Beginnend am nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 172, Flur 118, Gemarkung Ahlen und Richtung Nordosten bis zum nächstgelegenen Grenzpunkt des Flurstücks 174 führend. Von dort entlang der östlichen Grenze des letztgenannten Flurstücks Richtung Süden bis zum nord-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 173. Die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 175 aufnehmend und Richtung Osten bis zu seinem nächsten Grenzpunkt, um von dort orthogonal Richtung Norden bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 155, Flur 118, Gemarkung Ahlen führend. Dann entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 175 Richtung Osten bis zu seinem nordöstlichen Grenzpunkt.
- Im Osten: Weiter Richtung Südwesten und die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 24 aus Flur 118 der Gemarkung Ahlen bis auf die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Lambertistraße führend.
- Im Süden: Diese Richtung Nordwesten aufnehmend bis zu seinem westlichen Grenzpunkt.
- Im Westen: Durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 171, 173 und 174 aus Flur 118 der Gemarkung Ahlen bis zum Ausgangspunkt.

Mit der 2. vereinfachten Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung auf einer bisher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzten städtischen Fläche geschaffen werden. Der Spielplatz ist im Rahmen der Untersuchung zum Spielflächenkonzept für entbehrlich erklärt worden.

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.35 "Nienkamp" mit Begründung liegt in der Zeit vom

16.04.2018 bis einschließlich 16.05.2018

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Nienkamp" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 23.03.2018

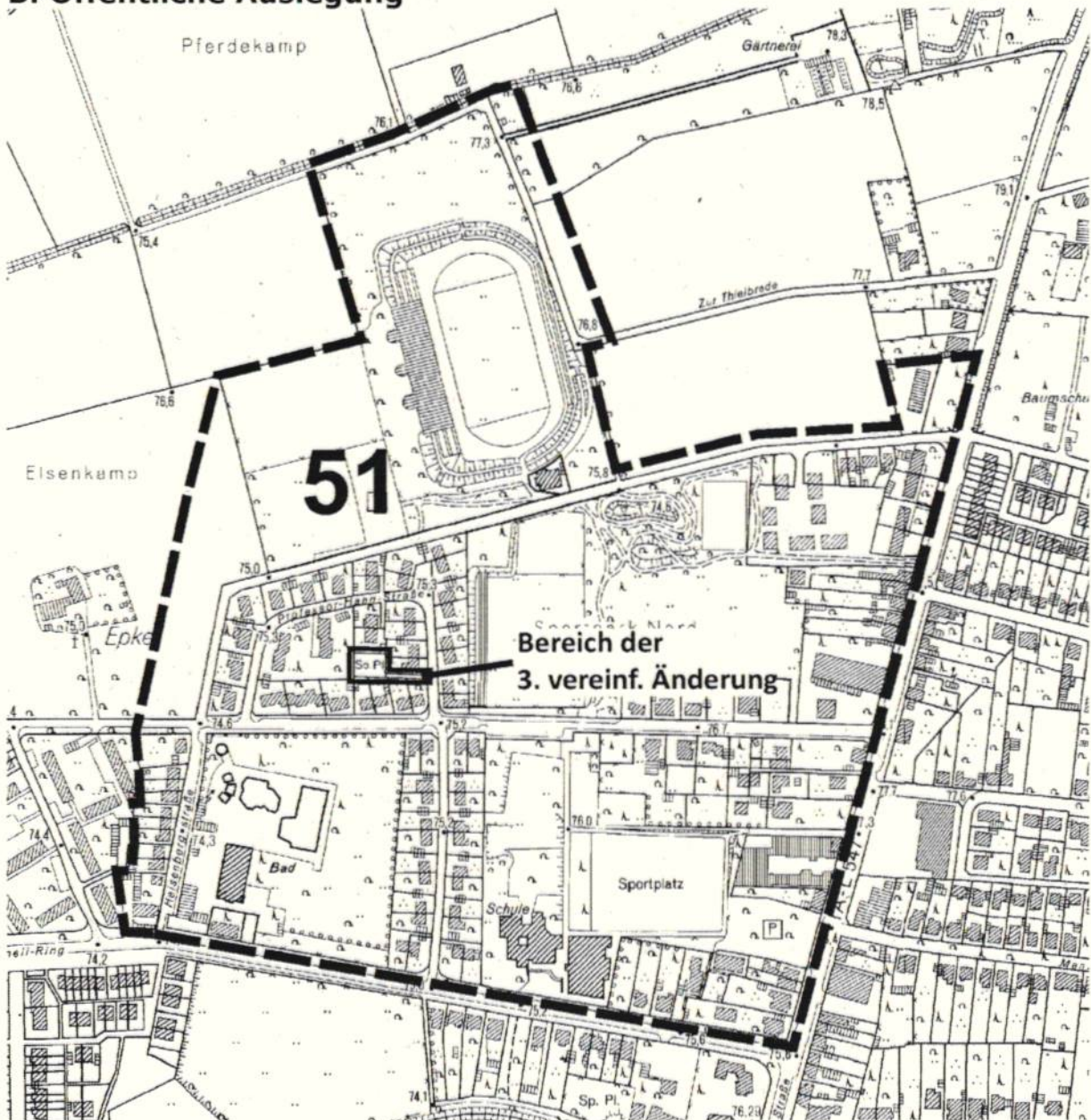
Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 51
"Sportzentrum Nord", 3. vereinfachte Änderung**

B. Öffentliche Auslegung



Der ca. 567 m² umfassende Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung umfasst das Flurstück 95 aus Flur 12, Gemarkung Ahlen und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Beginnend am südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 92 aus Flur 12 der Gemarkung Ahlen und von dort Richtung Osten führend bis zu seinem südöstlichen Grenzpunkt.

Im Osten: Anschließend orthogonal Richtung Süden entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 93 und 94, Flur 12, Gemarkung Ahlen, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks führend. Von dort Richtung Osten entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 94 bis zu seinem südöstlichen Grenzpunkt. Dann Richtung Süden entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Professor-Hahn-Straße bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 95 treffend.

Im Süden: Dann die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 95 aufnehmend und Richtung Westen bis zu seinem südwestlichen Grenzpunkt.

Im Westen: Von dort entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 95 Richtung Norden bis auf den Ausgangspunkt stoßend.

Mit der 3. vereinfachten Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung auf einer bisher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzten städtischen Fläche geschaffen werden. Der Spielplatz ist im Rahmen der Untersuchung zum Spielflächenkonzept für entbehrlich erklärt worden.

Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Sportzentrum Nord" mit Begründung liegt in der Zeit vom

16.04.2018 bis einschließlich 16.05.2018

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift – können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

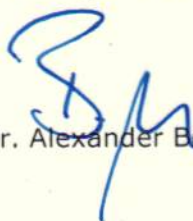
Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Sportzentrum Nord" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 23.03.2018

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen - Der Bürgermeister - hat für

Herrn Guorong Lin

zuletzt wohnhaft: Bornheimer Str. 54, 53111 Bonn
mit Bescheid vom: 08.01.2018
Aktenzeichen: 180291.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 514, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 08.03.2018

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

Umlegungsausschuss

- Umlegungsausschuss der Stadt Telgte •
- Geschäftsführer T. Drees • Postfach 100552 • 48054 Münster

Umlegungsausschuss der Stadt Telgte
Postfach 220 • 48284 Telgte

Geschäftsführer: Thomas Drees
Hohenzollernring 47 • 48145 Münster
Postfach 100 552 • 48054 Münster
Telefon 0251 – 1 33 33-14
Telefax 0251 – 13 60 18
E-Mail umlegung@drees-hoersch.de

Auskunft erteilt bei der Stadt Telgte:
Frau Tanja Heinemann
Hausanschrift: Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte
Zimmer 313
Telefon 02504 – 13 282
Telefax 02504 – 13 460
E-Mail tanja.heinemann@telgte.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte angeben)

Datum

UMLEGUNGSVERFAHREN „LÜTKE ESCH II“**BEKANNTMACHUNG**

In der Umlegung Telgte „Lütke Esch II“ wird gemäß § 53 (2) BauGB bekannt gemacht, dass die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis in der Zeit vom

09.04.2018 - 09.05.2018 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4-6 Zimmer 313 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt werden.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer;
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Telgte, den 03.04.2018

Im Auftrage

gez. Drees
Geschäftsführer des
Umlegungsausschusses

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo.-Mi. 14-16 Uhr, Do. 14-18 Uhr

Bürgerbüro: Mo., Di. 7:30-16 Uhr, Do. 7:30-18 Uhr, Fr. 7:30-12 Uhr, Produktbereich Soziales: Mo.-Mi. und Fr. 8-12 Uhr, Do. 14-18 Uhr

Konten der Stadtkasse: Sparkasse Münsterland Ost, IBAN DE77 4005 0150 0060 0002 54, SWIFT-BIC WELADED1MST
Vereinigte Volksbank Münster eG, IBAN DE07 4016 0050 3500 0019 00, SWIFT-BIC GENODEM1 MSC
Gläubiger-ID: DE21ZZZ00000180108 • Steuer-Nr.: 346/5757/7009 • USt-IdNr.: 126045268

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 301683066

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 28. März 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300877487 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 17.04.2018 gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.
Der Vorstand

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Raestrup hat am 05. März 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung - Jagdjahr 2018 - der einzelnen Jagdreviere ist nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes der an den jeweiligen Jagdrevieren der Jagdgenossenschaft beteiligten Grundflächen an die Jagdgenossen auszuzahlen.

Jeder Jagdgenosse erhält somit für seine in einem Jagdrevier liegenden Grundflächen den Reinertrag aus diesem Jagdrevier“.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BJG öffentlich bekanntgemacht.

Widersprüche gegen diesen Beschluss sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt des Kreises Warendorf beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes, Martin Hanhart, Bester Feld 16, 48291 Telgte, einzulegen.

Telgte, den 05. März 2018



Hanhart
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Westbevern hat am 15. März 2018 folgenden Beschluss gefasst:


„Der Reinertrag der Jagdnutzung - Jagdjahr 2018 - der einzelnen Jagdreviere ist nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes der an den jeweiligen Jagdrevieren der Jagdgenossenschaft beteiligten Grundflächen an die Jagdgenossen auszuzahlen.

Jeder Jagdgenosse erhält somit für seine in einem Jagdrevier liegenden Grundflächen den Reinertrag aus diesem Jagdrevier.“

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BJG öffentlich bekanntgemacht.

Widersprüche gegen diesen Beschluss sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt des Kreises Warendorf beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes, Josef Markfort-Wiegert, Sickerhook 8, 48291 Telgte, einzulegen.

Telgte, den 15. März 2018


Markfort-Wiegert
Vorsitzender des Jagdvorstandes

**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung für den Friedhof Ev. Kirchengemeinde Beckum
vom 19.02.2018**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum vom 12. Dezember 2011 in der Fassung vom 10. August 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird nach Absatz 10 ein neuer Absatz 11 eingefügt:
„ 11) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Im Übrigen finden § 7 Absatz 8, § 26 Absatz 2 und 3 Anwendung.“
2. In § 26 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:
„ 3) Abweichend von Absatz 2 verbleibt beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 7 Abs. 11 und § 20 Abs. 2 Friedhofssatzung das Grabmal auf der Grabstätte und kann von der Friedhofsträgerin mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit entschädigungslos entfernt und entsorgt werden. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs des Nutzungsrechts von der nutzungsberechtigten Person eine Gebühr für die Abräumung und Entsorgung des Grabmals zu erheben.“
3. In § 26 wird der bisherige Absatz 3 zum Absatz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

19.02.2018

Die Friedhofsträgerin
Ev. Kirchengemeinde Beckum






Birgit Schneider Pfarrerin (1. Vorsitzende)



Dr. Karsten Dittmann Pfarrer



Hubert Ingenhorst, Presbyter

Kirchenaufsichtliche Genehmigung
Bielefeld, 15.03.2018



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Beckum
vom 19. Februar 2018
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. März 2018



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, which appears to read "M. Bock".

Martin Bock

Az.: 723.01- 3201

**Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der
19. und 22. Kalenderwoche 2018**

In der 19. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am 11.05.2018.
Die Abgabefrist endet am 08.05.2018 um 11 Uhr.

In der 22. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am 01.06.2018.
Die Abgabefrist endet am 29.05.2018 um 11 Uhr.

Im Auftrag

Schallau

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Vasile-Mihai Zoldi

letzte bekannte Anschrift: **Ostlandstr. 4, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **27.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/26/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.03.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Fabian Schulte

letzte bekannte Anschrift: **Kellerort 21, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **27.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/22/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.03.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Andrei-Ionut Gavat

letzte bekannte Anschrift: **Ostbeverner Str. 6, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **27.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/23/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Ann-Sofie Lischnewski

letzte bekannte Anschrift: **Schirl 5 A, 48346 Ostbevern**
mit Schreiben vom : **27.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/24/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Bianca Biedermann

letzte bekannte Anschrift: **Bankenstr. 5, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **29.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/GB/27/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Petrica Aparaschivei

letzte bekannte Anschrift: **Stettiner Str. 1, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **29.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/28/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Stefan Sabev, geb. am 16.06.62, zuletzt wohnhaft in 59229 Ahlen, Kastanienweg 42, mit Schreiben vom 19.03.2018, Aktenzeichen: 36.50.30, eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Osama Tabbakh, zuletzt wohnhaft in Morgenbreede 33 33615 Bielefeld mit Schreiben vom 14.03.2018, Aktenzeichen 3140/464557 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Oelde, Zimmer 002, Am Markt 8, 59302 Oelde, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat